

Ablehnung jeder Definition geführt haben. Wie sich aber bereits jetzt zeigt, ist eine scharfe Abgrenzung des Begriffes „Zugabe“ von ähnlichen, unter Umständen in derselben Weise unlauteren Formen der Kundenwerbung anzustreben. Die gewöhnliche Bedeutung des Begriffes „Zugabe“ liegt darin, daß sie als Nebenleistung zu einer Hauptleistung hinzutritt. „Zugegeben“ in diesem Sinne sind die Bonbons, die der Krämer dem Kinde gibt, es sind die Kalender, die am Jahresende die Zeitung an ihre Bezieher verteilt, es sind die Gegenstände, die auf Grund gesammelter Gutscheine von Fabriken abgegeben werden, es ist das dreizehnte Paar Strümpfe, das die Kundin nach Einkauf von zwölf Paar Strümpfen umsonst erhält. Diese einfache Begriffsbestimmung ist jedoch für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der „Zugabe“ nicht brauchbar. Die „Zugabe“ im wettbewerbsrechtlichen Sinne setzt weiterhin voraus, daß es sich um eine Zuwendung handelt, die in den Abnehmerkreisen eine kaufanreizende Wirkung ausübt und nicht nur dem Bekanntwerden oder dem Bekanntbleiben eines Geschäftes oder einer Ware dient. Jene Zweckbestimmung, welche der „Zugabe“ im wettbewerbsrechtlichen Sinne eigenlänglich ist, begründet ihren wettbewerbsrechtlichen Charakter und äußert sich in der Form einer ausdrücklichen Kundenwerbung, deren Eigenart darin besteht, daß neben der Hauptleistung eine ihr wesensfremde, selbständige Leistung mit eigenem Gebrauchs- oder Genußwert (unentgeltlich) gewährt wird. Die Zugabe ist eine neben der Ware oder sonstigen Leistung (unentgeltlich) gewährte selbständige Zuwendung mit eigenem Gebrauchs- oder Genußwert, die in den beteiligten Abnehmerkreisen einen Anreiz zum Abschluß gerade dieses Geschäftes bildet⁴⁾.

Geht man von dieser Begriffsbestimmung aus, so ist nicht schwer zu erkennen, daß das Garantieverprechen keine Zugabe ist, stellt doch das Garantieverprechen nichts anderes dar als eine Erweiterung und Abänderung der Gewährleistungsansprüche, die nach den §§ 459 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Käufer einer Sache zustehen⁵⁾. So wenig wie die gesetzlichen Gewährleistungs-

ansprüche kann auch das Garantieverprechen als eine „selbständige Zuwendung mit eigenem Gebrauchs- oder Genußwert“ angesehen werden, und wir kommen deshalb zu dem Ergebnis, daß es nach wie vor zulässig ist, im Hinblick auf das Garantieverprechen von einer „kostenlosen“ Beseitigung aller Gangstörungen und einer „kostenlosen“ Instandsetzung der gekauften Uhr zu sprechen.

Anders liegt der Fall, wenn es sich um eine Zuwendung handelt, die nicht nur als Erweiterung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers zu beurteilen ist, wie beispielsweise die Ankündigung: „Jede in unserem Geschäft gekaufte Uhr wird auf Wunsch zweimal im ersten Jahr kostenlos nachgesehen.“ Hier handelt es sich nicht darum, daß der Uhrmacher eine bloße Haftung für später eintretende Gangstörungen übernimmt, sondern er verpflichtet sich schlechthin, die Uhr zweimal im ersten Jahr „kostenlos“ nachzusehen. Jene Verpflichtung ist tatsächlich eine „selbständige Zuwendung mit eigenem Genußwert“, also eine Zugabe. Sie ist nach dem Zugabegesetz verboten, es sei denn, daß sie als „handelsübliche Nebenleistung“ zu erachten wäre⁶⁾. Aber selbst dann wäre es verboten, von einem „kostenlosen“ Nachsehen der gekauften Uhr zu sprechen. Dieses Verbot ist übrigens nicht nur auf „öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind“, beschränkt, sondern es ist „bei dem Angebot, der Ankündigung und Gewährung“ einer der zugelassenen Zugaben verboten, die Zuwendung als „unentgeltlich gewährt“ zu bezeichnen.

Wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, wird das Zugabegesetz in der Praxis zu zahlreichen Streitfragen führen und der Schikane des unfreundlichen Mitbewerbers Tor und Tür öffnen. Trotz des Zugabegesetzes wird deshalb der anständige Mitbewerber auf eine Rechtsprechung angewiesen bleiben, die sich die Auffassung der ehrbaren Kaufmannschaft als Maßstab für die Unlauterkeit der Gewährung oder der Ankündigung von Zugaben dienen läßt. (I/804)

4) Aus Heßler, Zugaben und unlauterer Wettbewerb, 1929.

5) Vgl. Heßler, Das Garantieverprechen des Uhrmachers, in UHRMACHERKUNST 1930, S. 415/17.

6) Nach einem Gutachten aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder des Zentralverbandes vom 28. März 1932 ist eine derartige Verpflichtung nicht handelsüblich.

Internationales Uhrmachertreffen in Montreux

Delegierten-Sitzung des Internationalen Uhrmacherverbandes in Montreux, 4. u. 5. April 1932

Auf Einladung eines Komitees und unter Mitwirkung des Internationalen Uhrmacherverbandes fand am 4. u. 5. April in Montreux eine Aussprache größerer Uhrengeschäfte über die Lage des Uhrengewerbes und über die Möglichkeiten zur Besserung dieser mißlichen Lage statt. Die Konferenz zählte rund 130 Teilnehmer aus 13 Ländern, Deutschland war durch zwölf Kollegen vertreten. Im Mittelpunkt der Beratungen stand ein großes Referat des Herrn de Trey (Lausanne), mit dessen Abdruck wir hiermit beginnen. Leider war es notwendig, daß wir Kürzungen vornehmen mußten. — Die Beschlüsse bringen wir unter Verbandsnachrichten. — Über die Sitzung selbst werden wir noch ausführlich berichten. Die Schriftleitung.

Einführung

Niemals wird der Mensch glücklich sein, der nur für sich allein arbeitet und lediglich an sein persönliches Wohlbefinden denkt. Für unsere Mitmenschen müssen wir leben, wenn wir mehr für uns selbst vom Leben haben wollen. Durch seine Arbeit muß der Mensch zum Wohlbefinden seines Nächsten beitragen; denn nur wer der Allgemeinheit dient, dient sich selbst.

„Geben ist seliger als Nehmen“, und wer schon hier auf Erden die Glückseligkeit erlangen möchte, kann dies nur dadurch, daß er glücklich zu machen versucht.

Was dem Bienenstock schadet, kann nicht der einzelnen Biene zuträglich sein.

Wir, die wir heute und morgen zu gemeinsamer Arbeit hier zusammenkommen, wollen es uns zur höchsten Aufgabe machen, einem Handel und einer Industrie, die in ein Nichts zusammenzusinken drohen, ihre Daseinsberechtigung zurückzugeben. Ihnen allen, die Sie hier versammelt sind, rufe ich ein eindringliches „Halt!“ zu. Genug der Unordnung, des Egoismus und der Unaufrichtigkeit!

Der Augenblick ist für Sie alle gekommen, wo Sie sich über die Ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel klar werden und die Aufgaben richtig verteilen müssen, um in gemeinsamer Arbeit so schnell wie möglich Uhrenindustrie und -handel vom Dornenpfad der Verirrung auf den richtigen Weg zurückzubringen. Für alle diejenigen, meine Herren, die noch das Herz auf dem rechten Fleck haben und ihre Privatinteressen hinter denen der Allgemeinheit zurückzustellen wissen, handelt es sich jetzt zunächst einmal vor allem darum, nach Kants kategorischem Imperativ „so zu handeln, daß unser Tun von